

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

**Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises gemäß
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Der Oberbürgermeister der Stadt Giessen
Ordnungsamt
-Straßenverkehrsabteilung-
Postfach 110820

Für Rückfragen:

Telefon
0641 306-3200

Telefax
0641 306-2299

E-Mail
verkehrsbehoerde@giessen.de

35353 Giessen

Hiermit beantrage/n ich/wir die Erteilung eines Handwerkerparkausweises

Antragsteller/in

Name, Vorname, Firma:

Straße, Haus- Nr.:

PLZ, Ort:

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

einen Neuantrag

eine Erneuerung der bereits erteilten Genehmigung

letzte Genehmigung gültig bis: _____ Genehmigungs-Nr.

eine zusätzliche Genehmigung zur ersten

Genehmigung vom: _____ Genehmigungs-Nr.

Der Handwerkerparkausweis soll für folgenden Zeitraum ausgestellt werden:

6 Monate

12 Monate

24 Monate

Folgende Kennzeichen sollen auf die Handwerkerparkausweise eingetragen werden:

1.

2.

3.

4.

Bitte stellen Sie mir insgesamt _____ Genehmigung/en aus. (Anzahl der Genehmigungen)

Dem Antrag beigefügt sind:	
	Kopie der Gewerbeanzeige
	Kopie der bereits erteilten Handwerkskarte
	Fahrzeugschein/e
	Datenschutzerklärung

Die Hinweise im Informationsblatt hat die Antragstellerin/ der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift

Informationsblatt zum Handwerkerparkausweis nach § 46 StVO in der Stadt Gießen

(1) Geltungsbereich

Der Handwerkerparkausweis ist gültig im Stadtgebiet Gießen.

(2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die

- bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein
- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) oder
- zulassungsfreies Handwerk (Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung) oder
- handwerkähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung) ausüben und
- regelmäßig Bau-, Reparatur-, Montagearbeiten oder ähnliche Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebs ausführen und dafür entsprechende Fahrzeuge einsetzen

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

(3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gießen zu stellen.

(4) Einzureichende Antragsunterlagen

- unterschriebener Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Fahrzeugschein/e

(5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von

Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 / StVO) , nicht in durch Beschilderung gekennzeichneten Ladezonen
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb markierter Flächen, so lange ein Fahrzeug mit 2,55 Meter Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen einer Parkscheibe und an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren, jeweils ohne zeitliche Begrenzung
- auf Bewohnerparkplätzen

Fahrzeuge über 2,8 t zulässiger Gesamtmasse dürfen das Handwerkerparken in Bereichen des erlaubten Gehwegparkens nicht nutzen.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Parken

- im absoluten Haltverbot
- in Fußgängerzonen
- auf Gehwegen, wenn es nicht durch Verkehrszeichen zugelassen ist
- wenn der verbleibende Platz für den fließenden Verkehr (auch Busse, Müllabfuhr, Feuerwehr) nicht ausreicht.

(6) Fahrzeuge

- bis 4,0 t zulässige Gesamtmasse, wird für Material- und Werkzeugtransporte bzw. als Werkstattwagen eingesetzt.

Die Fahrzeuge müssen eindeutig als Handwerkerfahrzeuge erkennbar sein und dementsprechend genutzt werden.

(7) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer kann zwischen 6, 12 und 24 Monaten gewählt werden.

(8) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt:

**Gültigkeit Gebühr erster Gebühr weitere Ausweise in
Monaten Ausweis im gleichen Verfahren**

6	145,00 €	120,00 €
12	235,00 €	210,00 €
24	415,00 €	390,00 €